



Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 Bauliche Erweiterung der Förderschule „Mosaikschule“ in Grevenbroich-Hemmerden

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber

**Rhein-Kreis Neuss
Amt für Gebäudewirtschaft (65)
Neu- /Um- und Erweiterungsbau (65.1)**

Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Telefon: + 49 2181 601-6510

Bearbeitung:

Susanne Glasenapp

Bearbeitet im Oktober 2020 durch

 **LANGE**

Ing.- und Planungsbüro **LANGE** GbR
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12

47441 Moers

Telefon: + 49 2841 / 7905 - 0

Bearbeitung:

Lisa-Marie Schürman
(Dipl. Biol.)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung und rechtliche GRundlagen.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Lage des Vorhabens und derzeitige Bestandssituation	1
1.3 Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3.1 Allgemeiner Artenschutz.....	6
1.3.2 Besonderer Artenschutz	7
1.3.3 Umweltschadensgesetz.....	10
2 Datengrundlage und Methodik	11
3 Relevante Wirkungen der Planung	13
4 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten	14
4.1 Messtischblattabfrage	14
4.2 Erfassungen im Rahmen vorhabenbegleitender Kartierungen.....	16
5 Darlegung der Betroffenheit potenziell vorkommender Arten	17
5.1 Fledermäuse	17
5.2 Brutvögel.....	18
5.2.1 Arten der Wälder und Gehölze	18
5.2.2 Gewässergebundene Arten.....	18
5.2.3 Arten der offenen und halboffenen Feldflur	19
5.2.4 Gebäudebrütende Arten	19
5.2.5 Nicht planungsrelevante Vogelarten.....	19
6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.....	21
7 Durchzuführende Vermeidungsmassnahmen.....	23
8 Fazit.....	24
9 Literatur	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten des Messtischblatt-Quadranten) 48054 "Korschenbroich"	14
Tabelle 1:	Im Rahmen der Ortsbegehung nachgewiesene Vogelarten	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabens (Quelle: TIM-online)	2
Abbildung 2:	Übersicht – Luftbild der Umgebung des Vorhabens (Quelle: TIM online)	3
Abbildung 3:	Biotopkataster (Quelle: LANUV, Stand 14.10.2020)	4
Abbildung 4:	Lärmbelastung in Grevenbroich-Hemmerden durch die BAB 46	5
Abbildung 6:	Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)	12

Anhang

Prüfprotokolle

1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Ortsrand des Stadtteils Grevenbroich-Hemmerden plant der Rhein-Kreis Neuss eine Erweiterung der Förderschule „Mosaikschule“. Für den Neubau im Südwesten des Schulgeländes ist die Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Grevenbroich erforderlich.

Die vorhandenen Gebäude sollen im Süden um einen 2-geschossigen Klassentrakt ergänzt werden. Zusätzlich sollen die nordwestlich angrenzenden Flächen umgewidmet werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Neubau des Gebäudes und zur Freistellung der Teilfläche ist der Nachweis zu erbringen, dass die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden.

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) berücksichtigt.

Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Ingenieurbüro Lange GbR im September 2020 durch den Rhein-Kreis Neuss beauftragt.

1.2 Lage des Vorhabens und derzeitige Bestandssituation

Der Betrachtungsraum befindet sich im Süden des Ortsteils Grevenbroich-Hemmerden (siehe folgende Abbildungen).



Abbildung 1: Lage des Vorhabens (Quelle: TIM-online)

Die Mosaikschule liegt am Rande eines Wohngebiets sowie eines Gewerbegebiets in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A46 (ca. 250m östlich). Die Fläche für den Neubau liegt am südwestlichen Rand des bebauten Schulgeländes. Im südlichen und östlichen Teil des Schulgeländes sind schmale Grünflächen, im nordwestlich gelegenen Siedlungsgebiet sind Gärten vorhanden. Nordöstlich sind ausschließlich gewerbliche Flächen vorhanden. Östlich verläuft die Kreisstraße 40, die von einer Allee gesäumt ist. Südlich liegen intensiv genutzte Ackerflächen.

Das gesamte Schulgelände ist eingezäunt.



Abbildung 2: Übersicht – Luftbild der Umgebung des Eingriffsbereichs (rot) (Quelle: TIM online)

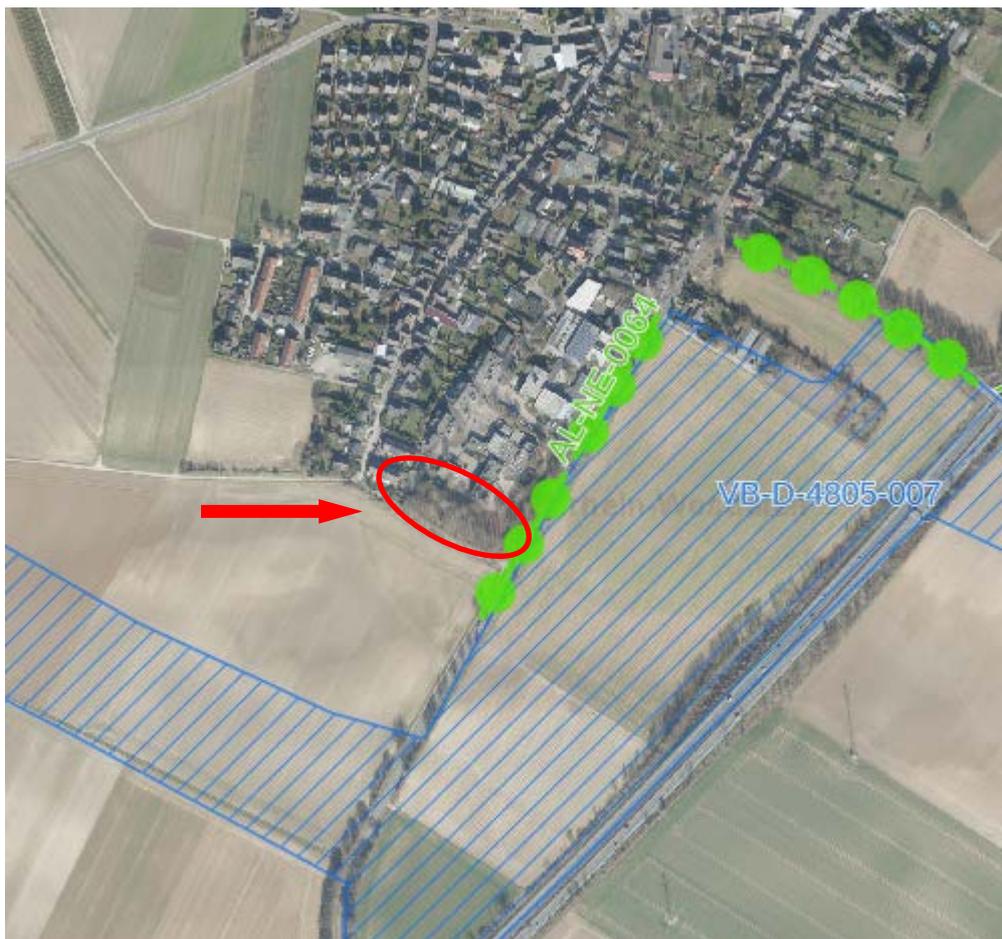


Abbildung 3: Biotopkataster (Quelle: LANUV, Stand 14.10.2020)

Der Betrachtungsraum liegt außerhalb naturschutzfachlicher Schutzgebiete.

Im Osten direkt an das Schulgelände angrenzend sowie ca. 200 m südlich verläuft die Biotopverbundfläche „Regionale Biotopverbundachse zwischen Jüchener Bach und Erftaue“ (VB-D-4805-007). Die Biotopverbundfläche erstreckt sich innerhalb der Ackerbaulandschaft der Jülich-Zülpicher Börde und umfasst einen Bereich intensiver ackerbaulicher Nutzung. Das Entwicklungsziel lautet: Entwicklung einer durch Säume und Raine und kleine Waldinseln gegliederten Agrarlandschaft. Ebenfalls östlich angrenzend liegt eine geschützte Lindenallee (AL-NE-0064). Die Biotopverbundflächen und die Allee werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der betrachtete Raum in Grevenbroich-Hemmerden ist insgesamt durch die westlich verlaufende Autobahn BAB 46 und die Kreisstraße deutlich vorbelastet. Das betrachtete Grundstück liegt innerhalb der Zone mit einer Lärmbelastung (24h-Pegel) zwischen 60 bis 65 dB(A). Die folgende Abbildung als Auszug aus dem Umgebungslärmportal des Landes NRW verdeutlicht diese Situation.

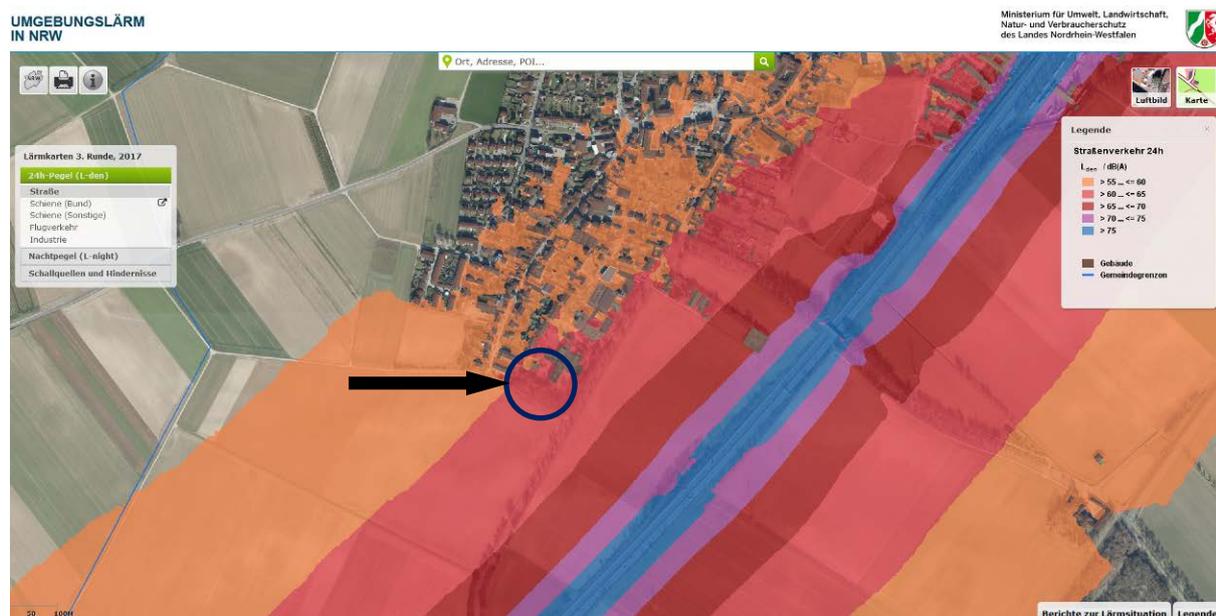
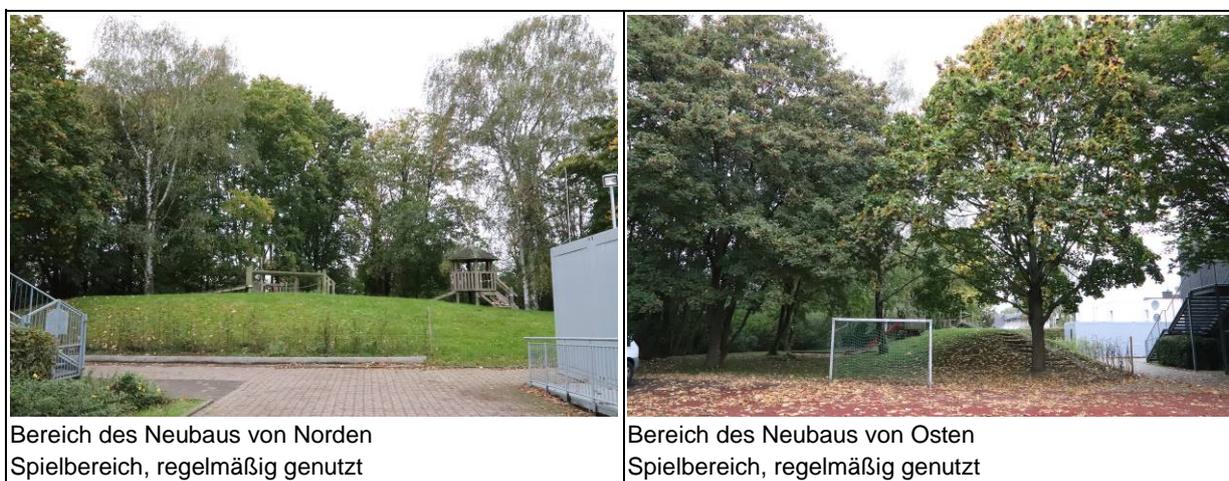


Abbildung 4: Lärmbelastung in Grevenbroich-Hemmerden durch die BAB 46

Bei einer Ortsbesichtigung am 15.10.2020 wurden die Gehölzbestände auf Habitateignung und ggf. vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Nester, Höhlen etc.) planungsrelevanter Tierarten (hier insbesondere Vogelarten und Fledermäuse) untersucht.

Fotodokumentation





Zusammenfassend wurden sowohl in den Gehölzen wie im weiteren Umfeld an den Gebäuden keine Nester in NRW planungsrelevanter oder gefährdeter bzw. im Bestand zurückgehender (Vorwarnliste) gebäudebrütender Vögel (z. B. Schwalben, Mauersegler, Dohle) oder gehölzbrütender Vögel (z. B. Habicht, Priol, Gartenrotschwanz) vorgefunden.

Insgesamt konnten keine Nester in den Gehölzen nachgewiesen werden.

Sowohl die Birken, die Bergahorne sowie die Hainbuchen weisen kleinere Höhlen auf. Am Bergahorn im Süden der Fläche sowie an der Hainbuche hängen je 1 Nistkasten für Höhlenbrüter wie bspw. Kohlmeise.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt. Liegt keines dieser Verfahren vor, gilt er bei sonstigen Vorhaben uneingeschränkt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Die obigen Verbote gelten nicht für

1. behördlich angeordnete Maßnahmen
2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden, behördlich zugelassen sind oder der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen
3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft
4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten. Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF), berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 2009/147/EG (= Vogelschutzrichtlinie)

- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten werden für Eingriffe und genehmigungspflichtige Vorhaben laut § 14-15 BNatSchG nicht im Rahmen des ASF, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt (siehe Kapitel 3.1 "Allgemeiner Artenschutz"). Entfällt die Eingriffsregelung, sind diese Arten im ASF mit zu betrachten.

Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit (noch) nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. einige Fische), sind ebenfalls zu recherchieren und im ASF zu betrachten.

Europäische Vogelarten, die nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV enthalten sind (i. d. R. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit), werden im ASF zusammenfassend in sog. "Gilden" betrachtet. Aufgrund ihres europarechtlichen Schutzes ist es nicht zulässig, diese Arten vollständig zu vernachlässigen (OVG NRW, Urteil vom 18.01.2013, Az. 11 D 70/09.AK sowie BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az. 9 B 14.13, Ortsumgehung Datteln).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Modifizierte Verbotstatbestände für Eingriffsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind

- in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten,
- europäische Vogelarten
- oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind,

betroffen, liegt hiernach ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökol. Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. continuous ecological functionality-measures - CEF-Maßnahmen) festgelegt werden.

Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Die Unzulässigkeit eines Eingriffs wird laut § 15 Abs. 5 BNatSchG definiert:

"Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes [...] im Range vorgehen."

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.3.3 Umweltschadensgesetz

Das Umweltschadensgesetz (USchadG) dient der Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht.

Das Gesetz gilt für

- Umweltschäden und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch eine der in Anlage 1 aufgeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden;
- Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 19 Absatz 2 und 3 des BNatSchG und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Folgendermaßen erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Satz (2)
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Obwohl der besondere Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG dies nicht vorsieht, werden im Folgenden die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zusätzlich relevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume in den ASF mit aufgenommen. Deren Betrachtung erfolgt hier, aufgrund bisher fehlender methodischer Vorgaben, analog zu den im besonderen Artenschutz zu prüfenden Arten. D. h. obwohl die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG genau genommen für die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nicht gelten, wird deren Erfüllung geprüft. Damit kann das Eintreten eines Konflikts mit § 19 BNatSchG und somit letztlich ein Konflikt mit dem Umweltschadensgesetz wirkungsvoll vermieden werden.

2 DATENGRUNDLAGE UND METHODIK

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbesichtigung im Hinblick auf Niststätten von Vogelarten und Fledermausquartiere am 15.10.2020
- Planungsrelevante Arten nach 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 48054 „Korschenbroich“ LANUV NRW (Internetabfrage Oktober 2020)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MKULNV 2016).

Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Geschützte Arten in NRW" (MKULNV 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen (LANA 2010) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV 2010) und der Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutz-Maßnahmen in NRW (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bezüglich der europäischen Vogelarten bei den nicht planungsrelevanten sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Für diese Arten erfolgt im Rahmen des ASF eine zusammenfassende Prüfung für die ggf. betroffenen Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Bodenbrüter). Liegen begründete Hinweise darauf vor, dass für eine oder mehrere nicht planungsrelevante Vogelarten erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, kann abweichend vom Regelfall eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt werden.

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teilebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

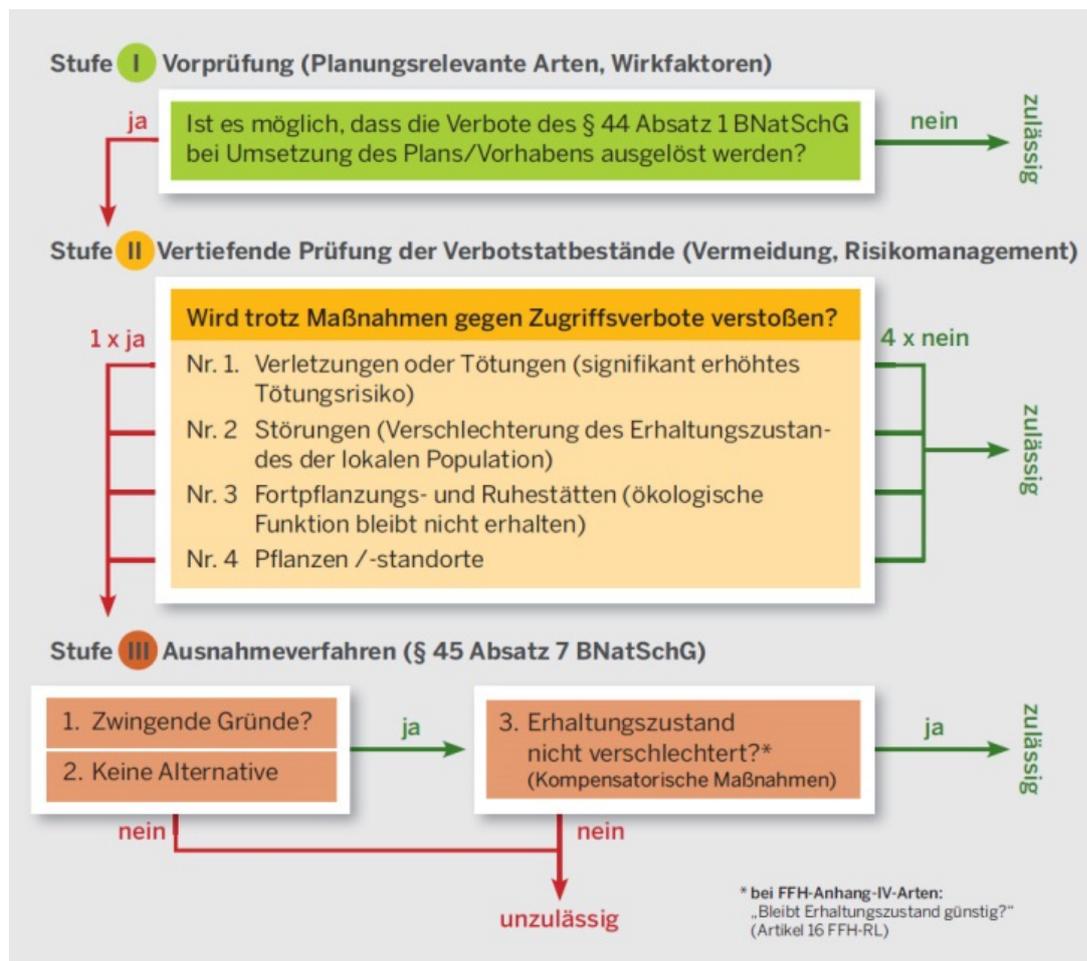


Abbildung 5: Prüfschema der artenschutzrechtlichen Prüfung (MKULNV 2015)

3 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Generell können die durch die oben beschriebenen Planungen verursachten Eingriffe folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

Baubedingte Eingriffe:

Beeinträchtigungen durch Erd-, Boden- und Pflasterarbeiten, die Eingriffswirkung tritt hauptsächlich während des Baus innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf

- temporäre Emissionen von Lärm, Licht, Erschütterungen, Stäuben, Schadstoffen (Abgase) durch Baumaschinen etc., damit ggf. Störung angrenzender Lebensräume
- Beseitigung der vorhandenen Biotopstrukturen auf der gesamten beanspruchten Fläche
- Entnahme des Gehölzbestandes (keine Horstbäume)
- Entfernen der Vegetationsdecke, Aushubarbeiten und Bodenbewegung

Anlagebedingte Eingriffe:

Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein von Gebäuden und deren Zuwegung und somit dauerhafte Veränderungen von Natur und Landschaft

- dauerhafter Verlust vorhandener Biotopstrukturen (Gehölzbestand, Wiese)
- Veränderung der Oberflächengestalt durch Überbauung mit Schulgebäude

Betriebsbedingte Eingriffe:

Es treten keine zu betrachtenden betriebsbedingten Wirkungen auf.

Da der Betrachtungsraum durch die Nutzung als Schulhof gekennzeichnet wird, ist eine intensive anthropogene Überprägung aktuell und zukünftig gegeben.

Für die relevanten Arten können sich folgende konkrete Auswirkungen ergeben:

- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderungszeiten
- bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Folgenden wird geprüft, ob und für welche der potenziell und nachgewiesen vorkommenden Arten sich - ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können.

4 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Arten, die Habitats im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

4.1 Messtischblattabfrage

Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für den Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) 48054 "Korschenbroich" zusammengestellt. Die Abfrage kann über eine Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für den betrachteten Raum wird das Vorkommen der folgenden Lebensräume angeführt:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert)
- Gebäude (Gebaeu)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

Abkürzungen in der Tabelle:

EHZ NRW ATL = Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region)

Erhaltungszustand: S / rot: schlecht; U / gelb: ungünstig; G / grün: gut; k. A.: keine Angabe

Zusatz: + abnehmend, - zunehmend

Lebensstätten: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt-Quadranten) 48054 "Korschenbroich" LANUV, Oktober 2020

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Gebaeu
Brutvögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	G-	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G		(Na)	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	Na	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na	Na	

Art	Name	EHZ NRW (ATL)	KIGehoeI	Gaert	Gebaeu
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	G-	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	U	FoRu		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	G	FoRu!	FoRu	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	unbek.		(FoRu)	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	U-	FoRu	(FoRu)	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	unbek.		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!

Über die in NRW als planungsrelevant eingestuftes Vogelarten hinaus gibt es unter den in NRW brütenden europäischen Vogelarten solche, deren Bestände abnehmen, für die NRW eine besondere Verantwortlichkeit hat oder die national streng geschützt sind (BArtSchV). Im Hinblick auf Habitate in Siedlungsräumen sind hier die Höhlen- und Nischenbrüter Bachstelze und Haussperling sowie die Gebüschbrüter Klappergrasmücke und Türkentaube (alle Vorwarnliste) zu nennen. Die Arten werden im Folgenden zusammenfassend mit weiteren ungefährdeten Arten in der Gilde der nicht planungsrelevanten Vogelarten betrachtet.

4.2 Erfassungen im Rahmen vorhabenbegleitender Kartierungen

Auf Grundlage der Angaben des LANUV wurde der Eingriffsbereich im Oktober 2020 auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten überprüft bzw. im Hinblick auf die Potenzialanalyse ein Abgleich mit der Lebensraumstruktur im Untersuchungsgebiet durchgeführt. Es konnte nur eine planungsrelevante Art im Überflug nachgewiesen werden.

Tabelle 2: Im Rahmen der Ortsbegehung festgestellte Vogelarten

Deutscher Name	planungsrelevant
Blaumeise	nein
Eichelhäher	nein
Kohlmeise	nein
Rabenkrähe	nein
Ringeltaube	nein
Rotkehlchen	nein
Star (Überflug)	ja

5 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT POTENZIELL VORKOMMENDER ARTEN

Für den Umgebungsbereich des geplanten Änderungsbereichs in Grevenbroich-Hemmerden liegen aus der Abfrage vorhandener Daten (LANUV, Stand Oktober 2020) Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Dabei handelt es sich um 24 Brutvogelarten.

Des Weiteren können aufgrund der Beurteilung der Habitataignung ungefährdete Brutvogelarten vorkommen.

Aufgrund der Unvollständigkeit der Messtischblätter in Bezug auf Fledermäuse wird das Vorkommen von in Siedlungsbereichen lebenden Fledermausarten angenommen.

Hier erfolgt nun eine Einschätzung, inwieweit die Betrachtungsfläche (die zu entfernenden Gehölze und deren unmittelbare Umgebung) konkret einen Teillebensraum für die genannten Arten bieten kann. Da es sich um eine Fläche im Siedlungsrandbereich handelt, die als Schulhof dient, sind dort vorkommende Tierarten an intensive anthropogene Störungen gewöhnt. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche Fortpflanzungsstätten haben können. Für Arten, die die intensiv genutzte Fläche nur als Nahrungshabitat nutzen, werden essenzielle Habitate im Betrachtungsraum von vorneherein ausgeschlossen.

5.1 Fledermäuse

Für alle Fledermausarten gilt, dass aufgrund der erhalten bleibenden weiteren Gehölzstrukturen innerhalb des Schulhofs sowie im direkten Umfeld und der nach dem Bau weiterhin möglichen Nutzung als Nahrungshabitat relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Von den potenziell vorkommenden Fledermausarten können Zwischenquartiere in Gehölzen genutzt werden. Zwischenquartiere werden weder zur Reproduktion noch zum Winterschlaf genutzt und häufig gewechselt. Ziehende Fledermausarten suchen auf ihrem Zugweg die verschiedensten Schlafplätze auf, an denen sie den Tag verbringen. Die Ausprägung der Habitate, die als Zwischenquartiere genutzt werden, entspricht für die einzelnen Arten der Habitatnutzung bezüglich der Sommerquartiere. Außerhalb der Winterruhe können Einzeltiere in kleinen Baumhöhlen, Spalten, unter Rinde oder in kleinen Rissen aufgefunden werden. Die Zwischenquartiere sind meist so klein und versteckt, dass sie durch Sichtkontrolle des Baumes nicht aufgefunden werden können. Bei der Fällung von Bäumen kann daher das Vorhandensein von Zwischenquartieren im Zeitraum außerhalb des Winterschlafes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

- ⇒ Mehrere Bäume weisen kleinere Höhlen sowie abstehende Rindenstücke auf. Bei der Fällung von Bäumen kann daher das Vorhandensein von Zwischenquartieren im Zeitraum außerhalb des Winterschlafes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Mögliche Betroffenheiten können **nicht ausgeschlossen** werden.

5.2 Brutvögel

5.2.1 Arten der Wälder und Gehölze

Alle planungsrelevanten Brutvogelarten, die Baumhorste oder -höhlen, Wälder oder sonstige größere, strukturreiche Gehölze als Brutstätte nutzen, finden im siedlungsgeprägten und intensiv genutzten Umfeld der betrachteten Eingriffsfläche keine geeigneten Habitate. Aufgrund der Nutzung der Fläche als Schulhof handelt es sich um eine besonders störungsreiche Fläche. Höhlenbäume (größere Höhlen) oder Horste sind auch im nahen Umkreis nicht vorhanden.

- ⇒ Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Schwarzspecht, Star, Steinkauz und Waldkauz sind Höhlenbrüter. Diese Arten können im Bereich der betrachteten Gehölzfläche grundsätzlich **ausgeschlossen** werden, da keine Höhlenbäume vorhanden sind.
- ⇒ Habicht, Graureiher, Mäusebussard, Pirol, Sperber und Waldohreule brüten in größeren Horsten auf hohen Bäumen. Auch diese Arten können hier **ausgeschlossen** werden, da Horste und Brutkolonien nicht vorhanden sind.
- ⇒ Kuckuck und Turteltaube sind sehr störungs- und lärmempfindliche Arten der Wälder und Gebüsche. Sie meiden Räume, deren Lärmbelastung ihren kritischen Schallpegel von 58 dB(A) überschreitet. Besiedelbare Strukturen für die Arten liegen im betrachteten Bereich nicht vor. Eine Betroffenheit **scheidet damit aus**.
- ⇒ Die Nachtigall als anspruchsvoller Gebüschbrüter sucht die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Geeignete Lebensräume für die Art finden sich im Siedlungsrandgebiet Grevenbroich-Hemmerden nicht. Eine Betroffenheit **scheidet damit aus**.
- ⇒ Der Feldschwirl brütet in Hochstaudenfluren und Buschwerk in Feuchtwiesen, Kahlschlägen oder Waldlichtungen. Das Nest wird auf dem Boden gebaut. Hier ist insbesondere das vorhanden sein von biegsamen, langen Halmen relevant. Bereiche mit biegsamen, langen Halmen liegen im Eingriffsbereich nicht vor, zudem wird der Eingriffsbereich als Spielplatz/Schulhof intensiv genutzt. Eine Betroffenheit von Brutstätten kann **ausgeschlossen** werden.

5.2.2 Gewässergebundene Arten

- ⇒ Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Gewässer oder Uferbereiche mit den benötigten Strukturen liegen im Umfeld des betrachteten Eingriffsbereichs nicht vor. Eine Betroffenheit kann **grundsätzlich ausgeschlossen** werden.
- ⇒ Die Kolbenente besiedelt größere, vegetationsreiche Gewässer. Neben natürlichen Gewässern werden auch Parkgewässer, Kiesgruben und Talsperren als Brutplatz genutzt. Gewässer liegen im Eingriffsbereich sowie im direkten Umfeld nicht vor. Eine Betroffenheit kann **grundsätzlich ausgeschlossen** werden.

5.2.3 Arten der offenen und halboffenen Feldflur

- ⇒ Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Siedlungshabitate sind für das Rebhuhn nicht geeignet, eine Betroffenheit kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

5.2.4 Gebäudebrütende Arten

- ⇒ Rauchschwalbe und Schleiereule sind auf ländliche Strukturen und Gebäudehabitate in und an Bauernhöfen o. ä. (i. d. R. mit Viehbesatz) angewiesen. Rauchschwalbe und Schleiereule können hier ebenfalls **grundsätzlich ausgeschlossen** werden.
- ⇒ Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Es konnten keine Brutstätten oder Hinweise darauf an den umliegenden Gebäuden festgestellt werden. Eine Betroffenheit wird daher **ausgeschlossen**.
- ⇒ Der Turmfalke fehlt selbst in großen Städten nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester ausgewählt. Er nimmt auch Nistkästen an. Hinweise auf Nester des Turmfalken an den Gebäuden sowie auf alte Krähenester in den Gehölzen liegen nicht vor. Eine Betroffenheit wird daher ebenfalls **ausgeschlossen**.

5.2.5 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Kulturlandschaft bewohnende Baum-, Gebüsch- und Gebäudebrüter

Zu diesen Arten sind im Untersuchungsraum häufig vorkommende Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Rotkehlchen oder Rabenkrähe zu zählen, die in den Gehölzbeständen anzutreffen sind. Bei der Beseitigung von Gehölzen sind Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" (ubiquitär verbreitete Arten) mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Die gilt insbesondere für Arten, deren Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI) laut DIERSCHKE & BERNOTAT (2016) gering ist, d. h. bei denen die anthropogene Mortalität durch Verlust einzelner Individuen eine untergeordnete Rolle spielt. Für die Gesamtheit der ungefährdeten und nicht streng geschützten europäischen Vogelarten gilt i. d. R. die Legalausnahme des § 44(5) BNatSchG. Die Arten sind weit verbreitet und besiedeln vielfältige im Raum vorhandene Habitate,

sodass durch die verhältnismäßig kleinflächigen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens die ökologische Funktion im Raum nicht beeinträchtigt wird. Ausweichmöglichkeiten sind vorhanden.

Eine populationsrelevante Störung kann im Rahmen der Baumaßnahmen für die häufigen Vogelarten grundlegend ausgeschlossen werden, da die Bestände groß sind und der Eingriff im Verhältnis zur Verbreitung der Arten nur einen sehr kleinen Ausschnitt betrifft.

Zusätzlich sind die erforderlichen Baumfällungen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. V1, Kap. 7), so dass es weder zum Verlust besetzter Niststätten und zum damit verbundenen Tod von nicht mobilen Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere), noch zur fitnessrelevanten Störungen von Brutpaaren von Vogelarten kommen kann. Jedoch hängen im Eingriffsbereich 2 Nistkästen.

- ⇒ An zwei Bäumen sind Nistkästen für kleinere Arten wie Kohlmeise aufgehängt. Bei der Fällung der Bäume kann daher das Vorhandensein von Nestern nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- ⇒ Mögliche Betroffenheiten können **nicht ausgeschlossen** werden.

6 PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zu den planungsrelevanten Arten weist der Planungsraum keine essentiellen faunistischen Funktionen auf. Für (Teil-)Lebensräume planungsrelevanter Arten sind die Eingriffsflächen und deren direkte Umgebung (Störungsradius) aufgrund der bereits heute vorhandenen anthropogenen Überprägung und Beunruhigung nicht geeignet.

Fledermäuse

Grundsätzlich können gebäudebewohnende Arten wie Zwergfledermaus die kleinen Höhlen der Gehölze als Zwischenquartier nutzen.

Die Zwischenquartiere sind meist so klein und versteckt, dass sie durch Sichtkontrolle des Baumes nicht aufgefunden werden können. Bei der Fällung von Bäumen kann daher das Vorhandensein von Zwischenquartieren im Zeitraum außerhalb des Winterschlafes nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Es ist im Folgenden festzustellen, ob durch die Planung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Zwischenquartiere werden weder zur Reproduktion noch zum Winterschlaf genutzt. Außerhalb des Winterschlafes können Einzeltiere in kleinen Baumhöhlen, Spalten, unter Rinde oder in kleinen Rissen aufgefunden werden. Im Rahmen der Worst-Case-Betrachtung wird hier daher davon ausgegangen, dass solche Zwischenquartiere vorhanden sind.

Grundsätzlich denkbare Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Planung in Bezug auf diese Arten und Habitate ausgelöst werden könnten sind:

- Individuenverluste bei der Gehölzentfernung

Individuenverluste einzelner Tiere, die in Zwischenquartieren den Tag verschlafen, sind hier nicht grundsätzlich auszuschließen. Da die meist sehr kleinen Spalten und Risse der Zwischenquartiere kaum im Vorfeld erkennbar sind, ist zur Vermeidung hier eine Beseitigung der Gehölze im Zeitraum der Winterruhe empfehlenswert.

Artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BNatSchG in Bezug auf die Habitate der streng geschützten Fledermäuse sind im Rahmen des geplanten Eingriffs nicht auszuschließen, wenn Arbeiten im Zeitraum außerhalb des Winterschlafes stattfinden.

⇒ Es soll eine Regelung der Bauzeit für Eingriffe in Gehölze vorgesehen werden.

Brutvögel

Für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten können relevante bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Für die Tötung von Tieren gilt jedoch auch bei „Allerweltsarten“ zunächst das Vermeidungsgebot. Jeder absichtliche, laut EuGH (2006) auch jeder "wissentlich in Kauf genommene", Tatbestand ist untersagt.

- ⇒ Die Nistkästen sollten innerhalb des Winterhalbjahres umgehungen werden
- ⇒ Eine Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze wird hier empfohlen.

7 DURCHZUFÜHRENDE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Im Folgenden werden die für die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände notwendigen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aufgeführt und beschrieben. Die Abschätzung der Verbotstatbestände als auch die daraus resultierenden Maßnahmen wurden auf eine Worst-Case Analyse getroffen, welche auf Grundlage einer Geländebegehung (Oktober 2020) und den vorgefundenen Habitatstrukturen und externen Datenquellen beruht. Eine Erfassung einzelner Artengruppen fand nicht statt.

Vermeidungsmaßnahmen entfalten ihre Wirkung im direkten räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem zu vermeidenden Konflikt. Ihre Ausführung ist damit eng an die bauliche Ausführung des Vorhabens gebunden.

V1: Bauzeitenregelung für Eingriffe in Gehölze

Um Individuenverluste oder die Aufgabe besetzter Niststätten zu vermeiden, sind die Gehölzarbeiten außerhalb des Brutzeitraums durchzuführen. Gemäß § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG sind zum allgemeinen Brutvogelschutz notwendig werdende Fällung von Bäumen und die Beseitigung von Gehölzbeständen außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Diese Maßnahme dient gleichzeitig dem Schutz von Fledermäusen, die in den Bäumen ein Zwischenquartier finden könnten, da die Beseitigung der Bäume innerhalb des Zeitraums des Winterschlafs stattfinden, in dem keine Zwischenquartiere an Bäumen genutzt werden. Die vorhandenen Bäume eignen sich nicht als Quartierbaum für Wochenstuben oder Winterschlaf.

V2: Umhängen der Nistkästen vor Beginn der Brutsaison

Um Individuenverluste oder die Aufgabe besetzter Niststätten zu vermeiden, sind die Nistkästen außerhalb des Brutzeitraums vor Beseitigung der Bäume umzuhängen.

8 FAZIT

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) wurde geprüft, ob für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund von Nachweisen des LANUV auf Messtischblattebene sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch den geplanten Neubau eines Schulgebäudes sowie der Umstrukturierung der angrenzenden Flächen gegeben ist und ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Dann wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) herausgegeben werden und einer Ortsbegehung (Potenzialanalyse des Lebensraums).

Als Schutzmaßnahme für möglicherweise in Zwischenquartieren (Bäume) vorkommenden Fledermäuse wurde als Vermeidungsmaßnahme das Fällen der Bäume innerhalb des gesetzlich definierten Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar empfohlen.

Als über die artenschutzrechtlichen Belange hinausgehende Schutzmaßnahme für die "Allerweltsarten" unter den Brutvögeln, welche als europäische Vogelarten außerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ebenfalls zu beachten sind, wird die Rodung der Gehölzbestände innerhalb des vom BNatSchG (§ 39(5) Nr. 2) vorgeschriebenen Zeitraumes zwischen dem 01. Oktober und Ende Februar sowie das Umhängen der vorhandenen Nistkästen außerhalb der Brutzeit vor Beseitigung der Gehölze empfohlen.

Unter Einbeziehung der in Kap. 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nicht beantragt werden.

9 LITERATUR

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010, zuletzt geändert am 29.06.2020 (S. 1328)
- FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992
- Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2016
- Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, zuletzt geändert am 04.08.2016
- Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, Rd. Erl. d. MKULNV des Landes NRW vom 06.06.2016

Allgemeine Literatur und Quellen

- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Brutvogelarten. - Winsen (Luhe), Leipzig
- BUND (2012): Ein Platz für Spatz & Co., Artenschutz an Gebäuden. Informationsbroschüre für Architekten, Handwerker und Immobilienbesitzer.
- Echolot (2009): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten. - Poster zur Fachtagung "Fledermäuse in der Landschaftsplanung", unter www.buero-echolot.de
- EuGH - Europäischer Gerichtshof (2006): Urteil vom 18.05.2006, Slg. 2006, I-4515, Rn. 71 (Fuchsjagd)
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin.
- Garniel, A. & U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".
- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- Grüneberg, C., S.R. Sudmann, F. Herhaus, P. Herkenrath, M.M. Jöbges, H. König, K., Nottmeyer, K. Schidelko, M. Schmitz, W. Schubert, D. Stiels & J. Weiss (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016.- Charadrius 52: 1-66.
- LANA - Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2012. - Düsseldorf.

- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Arbeitshinweise des MKULNV NRW, Düsseldorf
- Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76 - Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell
- Zahn, A. (2005): Fledermäuse - Bestandserfassung und Schutz

Internetadressen

Artvorkommen in den Kreisen in NRW (Stand Oktober 2020):

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/arten-kreise-nrw.pdf>

Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (online-Ausgabe):

<http://atlas.nw-ornithologen.de>

Geschützte Arten in NRW (Stand Oktober 2020):

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>

Schutzwürdige Biotop in NRW (Stand Oktober 2020):

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>

Anhang

Prüfprotokolle

1. Fledermäuse
2. Nicht planungsrelevante Brutvögel